

**Motion Beeler-Huber Silvana und Mit. über eine Anpassung im Baugesetz zum Umgang mit asbesthaltigen Produkten (M 367).****Eröffnet: 27. Januar 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Erheblicherklärung als Postulat**Begründung:**

1. Der Bundesrat hat am 30. März 1988 die Verordnung über die Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien erlassen. Am 1. März 1989 ist mit einer Regelung in der damaligen Stoffverordnung (Anhang 3.3) ein generelles Asbestverbot in Kraft getreten. Dieses umfasst heute sowohl die Verwendung von Asbest als auch die Abgabe, die Einfuhr und die Ausfuhr asbesthaltiger Zubereitungen und Gegenstände (Anhang 1.6 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung; SR 814.81). Ferner ist die Schweiz dem internationalen Übereinkommen Nr. 162 über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest beigetreten, das am 16. Juni 1993 in Kraft getreten ist. Dessen Anforderungen sind in der nationalen Rechtsordnung im Wesentlichen umgesetzt durch entsprechende Bestimmungen im Bundesgesetz über die Unfallversicherung (SR 832.20), im Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz; SR 822.11), in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (SR 832.30), in der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung; SR 832.311.141) und in der Richtlinie 6503 der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS). Die SUVA hat zudem verschärfte Massnahmen zur Verminderung der Asbeststaub-Belastung angeordnet. Seit anfangs 2003 gilt damit ein Grenzwert, der die neuesten epidemiologischen Erkenntnisse zur Dosis-Wirkungsbeziehung bezüglich Asbest und Mesotheliom/Lungenkrebs berücksichtigt.

2. Aufgrund dieser gesetzgeberischen Massnahmen und der von der SUVA getroffenen Vorkehrungen treten heute praktisch nur noch bei der Entfernung, der Sanierung oder bei anderen Arbeiten an bereits bestehenden asbesthaltigen Bauteilen und im Tunnelbau Asbestexpositionen auf.

3. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme auf einen parlamentarischen Vorstoss zur „Asbestprävention“ im Jahre 2005 festgehalten, dass die Arbeitnehmenden insbesondere auch bei kleineren Arbeiten Kenntnis darüber haben müssen, ob sie mit asbesthaltigen Materialien in Kontakt kommen könnten. Er hat in der Folge aber auf eine generelle vorsorgliche Inventarisierung aller mit Asbest belasteten Gebäude verzichtet und mit der Revision der Bauarbeitenverordnung (BauAV) auf den 1. Januar 2009 anstelle einer generellen Ermittlung auf Vorrat eine punktuelle Ermittlungspflicht eingeführt. Nach diesen neuen Bestimmungen hat der Arbeitgeber beim Verdacht des Auftretens besonders gesundheitsgefährdender Stoffe wie Asbest die Gefahren eingehend zu ermitteln, die damit verbundenen Risiken zu bewerten und darauf abgestützt die erforderlichen Massnahmen zu planen. Sofern sich der Arbeitgeber im Rahmen eines Werkvertrags zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichtet hat, muss er die Ergebnisse und Massnahmen, die sich aus der Risikobewertung ergeben, darin aufnehmen (Art. 3 Abs. 2 BauAV). Wenn nach Aufnahme der Bauarbeiten unerwartet asbesthaltige Materialien entdeckt werden, sind die Arbeiten einzustellen, und der Bauherr ist zu benachrichtigen. Es sind dann wiederum die erforderlichen Risikobewertungen und Massnahmen vorzunehmen (Art. 3 Abs. 1^{bis} BauAV). Die Meldepflicht von Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Baumaterialien ist, da es sich bei diesen Sanierungsarbeiten auch um

Bauarbeiten handelt, neu in das 6. Kapitel: „Rückbau- oder Abbrucharbeiten“ der Bauarbeitenverordnung eingefügt worden. Sanierungsarbeiten an asbesthaltigen Materialien mit einem besonderen Gefährdungspotential müssen vor deren Ausführung der SUVA gemeldet und dürfen nur von anerkannten Asbestsanierungsunternehmen ausgeführt werden (Art. 60 ff. BauVA).

4. Insbesondere das Bundesgesetz über den Umweltschutz enthält hinsichtlich der Asbestproblematik stoff- und abfallrechtliche Vorgaben. Diese werden durch verordnungsrechtliche Bestimmungen, auch zur Luftreinhaltung, ergänzt. Damit ist sichergestellt, dass Abfälle mit freien oder sich freisetzenden Asbestfasern als Sonderabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden.

5. Wie dargelegt enthält das Umwelt-, das Chemikalien-, das Arbeitsschutz- und das Unfallversicherungsrecht des Bundes eine Vielzahl spezifisch asbestrelevanter Regelungen. In den auf zahlreiche Rechtgebiete verteilten Vorschriften ist der Umgang mit Asbest mittlerweile von der Herstellung als erstem Schritt hin bis zur Entsorgung als letztem Schritt durchnormiert und umfassend geregelt. Die Bewältigung der Asbestproblematik erfordert somit keine zusätzlichen kantonalen Vorschriften. Es ist zudem weder sinnvoll noch zweckmässig, für ein Material, das in der ganzen Schweiz verwendet wurde, in jedem Kanton eigene und spezifische Vorschriften zu erlassen, zumal diese Thematik wie erwähnt vom Bundesrecht lückenlos geregelt ist. Solche Doppelspurigkeiten führen zu Rechtsunsicherheiten und Mehraufwand für Verwaltungen und Betriebe, was gerade im Hinblick auf unsere KMU-freundlichen Zielsetzungen abzulehnen ist. Es geht nun vielmehr darum, vorerst die Wirkung auch der neuesten gesetzgeberischen Massnahmen des Bundes zu beobachten und das Baugewerbe und die Liegenschaftsbesitzer nötigenfalls vermehrt für die Asbestproblematik zu sensibilisieren. Dies erfolgt auf kantonalen Ebene mit der Publikation von Vollzugshilfen im Baubewilligungsverfahren (z.B. Formulare, Merkblätter, Kontaktadressen, Adresslisten externer Fachberatungsbüros usw.).

Die Motion ist im Sinne dieser Ausführungen als Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 20. Oktober 2009 / RRB-Nr. 1193